

Die Inhalte dieses Flyers sind der Broschüre „Grundrechte für Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften. Eingriffe begrenzen, Einschränkungen verhindern“ der Antidiskriminierungsberatung Brandenburg / Opferperspektive e.V. entnommen.



www.kooperation-für-flüchtlinge-in-brandenburg.de



www.fluechtlingsrat-brandenburg.de

Gefördert durch:



Dieses Projekt wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds sowie der UNO-Flüchtlingshilfe und des Landes Brandenburg kofinanziert.

Grundrechte für Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften



Für Menschen in
Gemeinschaftsunterkünften
gelten die Grundrechte
des Grundgesetzes (GG)
der Bundesrepublik
Deutschland!



DIE GRUNDRECHTE

Die Grundrechte der Bewohner*innen wie zum Beispiel die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 GG), Schutz von Ehe und Familie (Artikel 6 GG) und Allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Absatz 1 GG) dürfen von Heimbetreibern oder Angestellten in den Heimen nicht verletzt werden.



Verboten bzw. unzulässig für Heimbetreiber und Beschäftigte in den Heimen ist:

Private Wohnräume der Bewohner*innen

- ◆ zu durchsuchen
- ◆ ohne Erlaubnis oder konkrete Gefahr zu betreten
- ◆ zu kontrollieren (auch nicht für Anwesenheitskontrolle)

Bei Besuch

- ◆ Ausweispapiere oder Taschen zu kontrollieren
- ◆ pauschale Besuchsverbote oder nur eingeschränkte Besuchszeiten auszusprechen
- ◆ Hausverbote ohne objektive Gefahr oder erhebliche Störung zu erteilen

Post der Bewohner*innen

- ◆ zu öffnen, lesen oder zu registrieren
- ◆ Post nur zu eingeschränkten Zeiten auszugeben



Videoüberwachung in

- ◆ Treppen, Fahrstühlen oder Innenbereichen
- ◆ Aufenthaltsräumen
- ◆ Wohnräumen

Die Abwesenheit vom Heim ohne konkreten Anlass mitzuteilen an

- ◆ Polizei
- ◆ Sozialamt oder Ausländerbehörde
- ◆ Post

- ◆ Regelmäßige Anwesenheitskontrollen oder Abmeldepflicht
- ◆ Pauschales Rauch- oder Alkoholverbot
- ◆ Bezug von Zeitungen und Internet zu untersagen
- ◆ Persönliche Möbel oder allgemein Elektrogeräte zu verbieten



Unter bestimmten Voraussetzungen ist zulässig

- ◆ Durchsuchung der Privaträume mit richterlichen Anordnungen (nur Polizei)
- ◆ Hygienekontrollen der Zimmer bei Infektionsgefahr (nur staatliche Stellen)
- ◆ Betreten der Räume bei Gefahr
- ◆ Besuchsregelungen
- ◆ Videoüberwachung des Eingangsbereichs

Unterstützung finden Sie hier:

Flüchtlingsrat Brandenburg

www.fluechtlingsrat-brandenburg.de

info@fluechtlingsrat-brandenburg.de

Sprechstunde: 03 31 / 71 64 99